

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## **Rumänien** (Rumänien)

Stand: August 2022

### **a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Internationaler Auszug aus dem Personenstandsregister**
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt vom Standesamt des Geburtsortes
3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand sowie der Anzahl vorhandener Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten oder einem rumänischen Notar

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Rumänien**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den rumänischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige rumänische Gericht.

Ausnahme:

Urteile aus den EU-Mitgliedsstaaten sind ohne förmliche Anerkennung in Rumänien wirksam. Sie bedürfen lediglich der standesamtlichen Registrierung.  
Zum Nachweis der Registrierung ist eine für das Ausland bestimmte Eheurkunde (Certificat de Căsătorie) mit Scheidungseintrag vorzulegen.

### **c) Legalisation / Apostille**

Nicht erforderlich.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.